Gutachten zu strafrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den *Ecstasy-Testings*

Prof. Dr. Peter Albrecht, Basel

I) Sachverhalt

Die Drogenprävention ist im Hinblick auf den Konsum von Designerdrogen u.a. mit dem Problem konfrontiert, dass unter dem Namen "Ecstasy" Tabletten verkauft werden, die sehr unterschiedliche Substanzen enthalten. Demzufolge besteht ein erhebliches Interesse an genauen Informationen über die qualitative und quantitative Zusammensetzung der auf dem Markt jeweils erhältlichen Tabletten. "Im Sinne der Schadensbegrenzung, der Risikoeinschätzung und der Prävention besteht ... ein vitales Bedürfnis, zu wissen, was Jugendliche tatsächlich konsumieren. Um der Mythenbildung entgegenzuwirken, ist sachliche und exakte Information, welche die positiven wie negativen Aspekte erwähnt, wichtig und die Basis jeder Prävention. Das Wissen um die Zusammensetzung verwendeter Präparate (und das gilt ganz besonders bei nicht ohne weiteres überprüfbaren Designerdrogen) ist Voraussetzung für eine kritische Auseinandersetzung über Wirkungen und Risiken einer solchen Konsumation." (Stadtrat von Zürich, 28.2.1996).

Dem geschilderten Informationsbedürfnis wollen die Ecstasy-Testings entgegenkommen. Solche Projekte sind in jüngster Zeit sowohl im Ausland wie in der Schweiz durchgeführt worden, so z.B. in Zürich durch die Gassenarbeit ZAGJP. Da nun einerseits der unbefugte Ecstasy-Konsum und der Handel nach geltendem Recht strafbar sind und andererseits die Bekanntgabe der Testresultate allenfalls falsche Signale verbreiten kann, stellt sich die Frage einer *strafrechtlichen Verantwortung* der an den Testings beteiligten Personen. Insbesondere fragt sich, ob die Verantwortlichen einer privaten Organisation, die an einem solchen Testing mitwirken, unter Umständen von den Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes oder auch des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfasst werden.

II) Fragestellung

1. Kann eine private Organisation Ecstasy bei einem Labor/Institut in qualitativer wie quantitativer Hinsicht prüfen lassen, mit den Ergebnissen eine Vergleichsliste erstellen und die Information mündlich an KonsumentInnen weitergeben?
2. Macht es einen Unterschied, wenn man das individuelle Testergebnis schriftlich abgibt?
3. Ist es ausreichend, die KonsumentInnen von Ecstasy anhand der Mitteilung des Testergebnisses darauf aufmerksam zu machen, dass kein Drogengebrauch risikolos ist, egal wie zufriedenstellend das Testergebnis für den/die KonsumentIn ausgefallen ist, um eine strafrechtliche Haftung auszuschliessen? Oder ist eine ausführliche individuelle Drogenberatung erforderlich?
4. Ist ein Testing vor Ort (Rave-Präsenz) mit einer breit abgestützten Vergleichsliste zulässig?
5. Ist es zulässig, eine Vergleichsliste an KonsumentInnen oder andere Personen abzugeben?

Das vorliegende Gutachten behandelt die hier gestellten Fragen ausschliesslich unter dem *strafrechtlichen* Aspekt.

III) Rechtliche Erwägungen

1. Ecstasy (MDMA) gehört zu den Stoffen, die das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG, SR 812.121) *den Betäubungsmitteln (i.e.S.) gleichstellt.* Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 1 Abs. 3 und 4 BetmG i.V.m. Art. 2 der Verordnung des BAG über die Betäubungsmittel und andere Stoffe und Präparate samt Anhang 2 (SR 812.121.2)[1]. Demzufolge unterliegt Ecstasy den im Gesetz vorgesehenen Kontrollen (Art. 2 Abs. 1 BetmG). Auf den unbefugten Umgang mit diesem Stoff – Verkehr und Konsum – sind die Strafbestimmungen der Art. 19ff. BetmG anwendbar. So macht sich beispielsweise strafbar, wer Ecstasy erwirbt und in den Verkehr bringt, wenn er nicht über eine entsprechende behördliche Bewilligung verfügt (Art. 19 BetmG)[2]. Dasselbe trifft auf denjenigen zu, der den Stoff nicht aufgrund einer ärztlich indizierten Anweisung konsumiert (Art. 19a BetmG)[3].

2. Um die Untersuchung in einem Institut durchführen zu lassen, muss die daran beteiligte (private) Organisation zuerst einmal in den Besitz des Stoffes gelangen und diesen dann an den zuständigen Ort weiterleiten. Da die zur Prüfung bestimmten Ecstasy-Tabletten aus der illegalen Drogenszene stammen, fragt sich, ob die Entgegennahme und Weiterleitung derselben – ohne behördliche Bewilligung – strafbare Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz darstellen. Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 BetmG hält ausdrücklich fest, dass mit Gefängnis oder Busse zu bestrafen sei, wer Betäubungsmittel "unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonstwie erlangt"; dasselbe gilt für denjenigen, der solche Stoffe unbefugt "in Verkehr bringt oder abgibt" (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 BetmG). Die Tragweite der genannten Bestimmungen richtet sich nun aber nicht allein nach deren Wortlaut, sondern auch nach deren Sinn und Zweck. So ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Art. 19 BetmG die Teilnahme am Schwarzmarkt, d.h. die unkontrollierte Verbreitung von Betäubungsmitteln, verhindern will[4]. Dieser gesetzgeberischen Zielsetzung widerspricht das Ecstasy-Testing nicht; denn die zu prüfenden Tabletten werden ja nicht unkontrolliert verbreitet, sondern im Gegenteil dem Schwarzmarkt

---

[1] Vgl. R. Brenneisen und H.-J. Helmlin, Gutachten Nr. 1/94, 3,4-Methylendioxymethylamphetamin (MDMA), Bern 4.2.1994, S.1; Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt, Zwischenbilanz der Fachdiskussion über "Ecstasy", Ziff. 1; Drogenkommission der Basler FDP, Liberalisierung von Ecstasy und verwandten Substanzen, Basel, Oktober 1996, S.7 f.

[2] Siehe Peter Albrecht, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Sonderband Betäubungsmittelstrafrecht, Bern 1995, Art. 19, N. 27.

[3] Gustav Hug-Beeli, Handbuch der Drogenpolitik, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 185 und Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 19a, N. 22.

[4] Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 19, N. 1.

entzogen. Deshalb können die Personen, die Ecstasy-Tabletten von KonsumentInnen entgegennehmen und anschliessend einem Institut bzw. Labor zur Prüfung übergeben, nicht bestraft werden[5].

Diese Schlussfolgerung gilt sicher dann, wenn – wie im Vertrag zwischen der Gassenarbeit ZAGJP und dem Pharmazeutischen Institut der Universität Bern vom 3.8.1995 vereinbart – die nach den Tests noch vorhandenen Reste der Proben nicht zurückgegeben, sondern beseitigt werden. Im übrigen erklärte auch das Bundesgericht vor einigen Jahren, dass nicht strafbar sei, wer Drogen transportiere in der Absicht, diese zu vernichten[6]. Weniger eindeutig ist hingegen die Rechtslage dort, wo – wie bei Schnelltests "vor Ort"[7] – die für gut befundenen Pillen noch brauchbar sind und den KonsumentInnen zurückgegeben werden. Gleichwohl ist m.E. auch in diesen Fällen eine Straflosigkeit anzunehmen. Die Rückgabge eines Betäubungsmittels an eine Person erfüllt nämlich keinen der in Art. 19 Ziff. 1 BetmG aufgezählten Tatbestände[8]. Deshalb wird auch die Entgegennahme von Ecstasy-Tabletten zwecks Qualitätskontrolle mit der Absicht, den geprüften Stoff anschliessend zurückzugeben, durch Art. 19 BetmG nicht erfasst[9].

2. Im weiteren bedarf einer Erörterung, ob das Ecstasy-Testing allenfalls deshalb gegen das Betäubungsmittelgesetz verstösst, weil es, namentlich durch die Veröffentlichung der Testresultate, *den illegalen Verkehr und Konsum fördern kann.* Die genaue Analyse der auf der Gasse unter dem Namen "Ecstasy" gehandelten Tabletten ist offensichtlich als präventive Massnahme im Interesse der KonsumentInnen konzipiert. Dass die mündliche oder schriftliche Orientierung über die quantitative und qualitative Zusammensetzung der jeweils erhältlichen Pillen den Konsum zu fördern vermag, lässt sich nicht ausschliessen[10]. Doch diese Förderung ist unter strafrechtlichen Gesichtspunkten prinzipiell ohne Belang; denn sie stellt – juristisch ausgedrückt – *eine Gehilfenschaft zum Betäubungsmittelkonsum dar,* welche straflos ist, weil der unbefugte Drogengebrauch vom Gesetzgeber bloss als Übertretung eingestuft wurde (Art. 19a BetmG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 StGB)[11]. So ist denn auch heute unbestritten, dass beispielsweise die Abgabe steriler Spritzen an Drogenabhängige vom Betäubungsmittelgesetz nicht erfasst wird, obschon sie durchaus geeignet ist, den Konsum zu erleichtern[12]. Im übrigen erfüllt die Verbreitung der Testresultate ebensowenig den Tatbestand der öffentlichen Aufforderung bzw. der öffentlichen Bekanntgabe einer Gelegenheit zum Konsum von Betäubungsmitteln gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 8 BetmG, weil hier lediglich die Zusammensetzung der untersuchten Tabletten bekannt gegeben wird und niemand dazu veranlasst werden soll, Ecstasy einzunehmen[13]. Aus denselben Gründen kann auch nicht von einer unzulässigen Werbung (Art. 22 BetmG i.V.m. Art. 56 Abs. 1 der Betäubungsmittelverordnung, BetmV) die Rede sein (zumal wenn mit der jeweiligen Orientierung über die durchgeführten Analysen ein Hinweis auf die generellen Risiken des Ecstasy-Konsums verbunden wird[14]).

Auch wenn das Ecstasy-Testing in erster Linie der Information der KonsumentInnen dienen soll, darf man nicht übersehen, dass davon unter Umständen (indirekt) auch Dealer für ihre Geschäfte profitieren können. Deshalb fragt sich, ob die Mitwirkung bei einem solchen Testing unter Umständen *als strafbare Beteiligung am illegalen Drogenhandel* (Art. 19 BetmG i.V.m. Art. 25 StGB) zu qualifizieren ist. Die Strafbarkeit setzt hier freilich voraus, dass durch das Testing bzw. die Bekanntgabe der Ergebnisse Drogenverkäufe tatsächlich nachweisbar gefördert werden; die Chance für die Abwicklung solcher Verkäufe muss sich erhöhen[15]. Obwohl der erforderliche Nachweis eines den Drogenhandel fördernden Verhaltens (samt dem entsprechenden Vorsatz[16]) in einem Prozess regelmässig nur schwer zu erbringen sein dürfte, sind durchaus Konstellationen vorstellbar, in welchen die an einem Testing mitwirkenden Personen (zumindest) mit der Einleitung eines Strafverfahrens rechnen müssen[17]. Es gilt da zu bedenken, dass die Analyseresultate, die den KonsumentInnen übermittelt werden, ohne weiteres Dealern zur Kenntnis gelangen und somit deren Verkaufsstrategien beeinflussen können. "Positive" Untersuchungsergebnisse lassen sich quasi als Gütesiegel für den Absatz der Ware verwenden. Ausserdem ist eine strikte Unterscheidung zwischen Handel und Konsum in der Drogenszene ohnehin zum Teil kaum durchführbar, weil KonsumentInnen oft nebenbei – aus finanziellen und anderen Gründen – auch noch an illegalen Geschäften mitwirken. Deshalb ist hier von zentraler Relevanz die Abgrenzung zwischen der straflosen Gehilfenschaft zum Betäubungsmittelkonsum und der strafbaren Teilnahme am Handel[18]. Ein strafbares Verhalten liegt

---

[5] Gleicher Meinung Gustav Hug-Beeli, Rechtsprechung zu den Betäubungsmitteldelikten seit 1991, 1996 (unveröffentlicht), S. 14; siehe auch Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 19, N. 90 f.

[6] BGE 117 IV 58 ff.; im gleichen Sinne für das deutsche Recht Harald Hans Körner, Betäubungsmittelgesetz, 4. Auflage, München 1994, § 29, Rz. 809.

[7] Hans Cousto, Vom Urkult zur Kultur, Solothurn 1995, S. 164 f.

[8] Siehe Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 19, N. 60 f.; ebenso zum deutschen Recht Körner, a.a.O. (Fn. 6), Rz. 676.

[9] Anderer Meinung Hug-Beeli, a.a.O. (Fn. 5), S. 14.

[10] Vgl. dazu aber immerhin die Äusserung von Martin Sijes (in: Sugarless, Nr. 6/Dezember 1996, S. 9), wonach in den Niederlanden wegen der Tests nicht mehr konsumiert werde.

[11] Hug-Beeli, a.a.O. (Fn. 5), S. 14; Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 14.5.1995 in Sachen A.B. und Kons., S. 4 f.; ferner Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 19a, N. 32, mit weiteren Hinweisen und BGE 121 IV 296.

[12] Günter Stratenwerth / Stefan Wehrle, Sterile Spritzen für Drogenabhängige? Eine strafrechtliche Stellungnahme, SAeZ 1986, S. 933.

[13] Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 19, N 77 ff.; BGE 118 IV 405 ff.; vgl. ferner Hans Schultz, Die Rechtsstellung der Fixerräume, ZStrR 1989, S. 292.

[14] Siehe hinten Ziff. III/4.

[15] Vgl. Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 19, N. 134; BGE vom 12.9.1989 in Sachen R.F.; ferner Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 2. Auflage, Bern 1996, § 13, N. 113.

[16] Eine blosse Fahrlässigkeit genügt nicht, auch nicht für eine Verurteilung gemäss Art. 19 Ziff. 3 BetmG: Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 19, N. 215.

[17] Als illustratives Beispiel hiezu ist die von der Bezirksanwaltschaft Zürich geführte Untersuchung gegen Verantwortliche der Gassenarbeit ZAGJP zu erwähnen (siehe die Einstellungsverfügung vom 14.5.1996 in Sachen A.B. und Kons.).

[18] Allgemein dazu Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 19a, N. 33; ferner BGE 121 IV 293 ff.

zweifellos vor, wenn beispielsweise die Untersuchung von Proben bewusst als Dienstleistung für Drogenhändler geplant wird[19].

Massgebendes Abgrenzungskriterium ist m.E. das mit den Tests in der konkreten Ausgestaltung verfolgte *Ziel*. Solange mit den Analysen der Ecstasy-Tabletten und der anschliessenden Veröffentlichung der Resultate (in erster Linie) *eine Orientierung der KonsumentInnen bezweckt wird*, kommt eine Bestrafung nicht in Betracht[20]. Eine solche auf einen "KonsumentInnenschutz" ausgerichtete Zielsetzung ist evident, wenn die zu untersuchenden Proben ausschliesslich von Personen, die der betreffenden privaten Organisation als Ecstasy-GebraucherInnen bekannt sind, entgegengenommen werden[21]. Auch unter diesen engen Rahmenbedingungen ist zwar als voraussehbare Nebenfolge der Testings ein "Missbrauch" der Resultate zur Unterstützung des Handels nicht ganz auszuschliessen. Diese Gefahr ist jedoch hier wohl als ziemlich gering einzuschätzen[22]; sie übersteigt deshalb angesichts des präventiven Nutzens der Informationsvermittlung für die (potentiellen) KonsumentInnen nicht den Rahmen eines erlaubten Risikos[23].

Anders verhält es sich jedoch, wenn die Organisation den zu enden Stoff von ihr unbekannten Personen erhält. Ein rartiges niederschwelliges Test-Szenario hätte zwar insoern einen höheren präventiven Nutzen, als wesentlich mehr Konsumierende erreicht werden könnten. Andererseits aber würde das (dann kaum mehr abschätzbare) Risiko wachsen, dass die Dienstleistung von Dealern in Anspruch genommen und somit der Handel mit Ecstasy gefördert wird. Unter solchen Umständen kann man nicht mehr von einem erlaubten Risiko sprechen.

4. Die Möglichkeit einer strafrechtlichen Haftung ist schliesslich auch noch unter einem weiteren Aspekt zu erwägen. So ist etwa denkbar, dass einzelne KonsumentInnen infolge einer Fehlinterpretation der Testresultate dazu verleitet werden, die Risiken des Ecstasy-Gebrauchs zu unterschätzen. Ausserdem besteht auch die Gefahr der Imitation von Tabletten mit "positivem" Testergebnis bei veränderter Zusammensetzung. Falls dann unter solchen Umständen gesundheitliche Komplikationen oder gar tödliche Folgen eintreten, stellt sich die Frage, ob die am Testing beteiligten Personen den Tatbestand der *fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung* (Art. 125 oder 117 StGB) erfüllen.

Eine Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung setzt in allererster Linie voraus, dass zwischen der Bekanntgabe der Testergebnisse und den bei einem/einer KonsumentIn eingetretenen gesundheitlichen Komplikationen ein Kausalzusammenhang zweifelsfrei bewiesen werden kann. Ein solcher Nachweis ist wohl nur selten zu erbringen, weshalb der Anwendungsbereich der Art. 117 und 125 StGB bei diesen Fällen in der Praxis von vorneherein sehr limitiert ist. Im übrigen liegt unserer Rechtsordnung das Prinzip zugrunde, dass die Verantwortung für die gesundheitlichen Gefahren des Drogengebrauchs primär bei den KonsumentInnen liegt. Dementsprechend kann etwa im Falle einer Überdosis Heroin der/die VerkäuferIn des Stoffes, der zum Tode geführt hat, nur ausnahmsweise wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden[24]. Der Grundsatz der Eigenverantwortung beim Betäubungsmittelgebrauch ist auch bei der rechtlichen Beurteilung der Ecstasy-Testings zu beachten. Allerdings gibt es hier gewisse Grenzen, weil diese Designerdroge bekanntermassen auch von sehr jungen Menschen konsumiert wird, die noch nicht über eine volle Verantwortungsfähigkeit verfügen[25]. Deshalb lässt sich eine strafrechtliche Haftung der beim Testing mitwirkenden Personen für allfällige negative Konsequenzen nicht immer mit dem blossen Hinweis auf die Eigenverantwortung der KonsumentInnen ohne weiteres verneinen.

Im Mittelpunkt bleibt demnach die rechtlich bedeutsame Frage, inwieweit sich die Ecstasy-Testings samt der damit verbundenen Bekanntgabe der Resultate – wegen der genannten Möglichkeit schädlicher Folgen – den Rahmen eines *erlaubten Risikos*[26] überschreiten. Dabei geht es um eine schwierige *Nutzen-Risiko-Abwägung*[27]. Auf der einen Seite steht das – gemäss dem Urteil von Fachleuten[28] – sehr grosse Bedürfnis nach zuverlässigen Kenntnissen über die Qualität und Zusammensetzung der auf dem Markt erhältlichen Designerdrogen. Gerade für die Drogenprävention werden derartige Informationen als unerlässlich erachtet. Die Ecstasy-Testings leisten hiefür einen wichtigen Beitrag, nicht zuletzt auch deshalb, weil für die daran beteiligten privaten Organisationen sich die Möglichkeit ergibt, mit KonsumentInnen in Kontakt zu treten und sie zu beraten[29]. Andererseits können jedoch die veröffentlichten Analysewerte – wie bereits erwähnt – falsch interpretiert, unrichtig weitergegeben oder missbräuchlich verwendet werden, so dass auf diese Weise sich das gesundheitliche Risiko für gewisse

---

Hug-Beeli, a.a.O. (Fn. 5), S. 14 f.; Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 19, N. 130; BGE 115 IV 61. – Dass mit einem im Interesse von Drogenhändlern durchgeführten Testing die Qualität des Marktes positiv beeinflusst werden kann, was dann letztlich auch den KonsumentInnen zugute kommt, mag man unter gesundheitspolitischen Gesichtspunkten begrüssen (vgl. Doris Frei, in: Sugarless, Nr. 6/Dezember 1996, S. 7 und Cousto, a.a.O., Fn. 7, S. 170 ff.), ändert aber nichts an der strafrechtlichen Beurteilung aufgrund des geltenden Betäubungsmittelgesetzes.

[20] Ebenso im Ergebnis die Bezirksanwaltschaft Zürich, a.a.O. (Fn. 11), S. 4 f.

[21] Siehe Bezirksanwaltschaft Zürich, a.a.O. (Fn. 11), S. 3 f.

[22] Sollte sich die Missbrauchsgefahr in der Praxis (wider Erwarten) als erheblich erweisen, müsste die Frage des erlaubten Risikos neu diskutiert werden. Dies gilt in ganz besonderem Masse, falls an die KonsumentInnen nicht bloss die individuellen Analysewerte, sondern überdies auch Vergleichslisten abgegeben werden (dazu Ziff. IV, zu Frage 5).

[23] In der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurde der Gesichtspunkt des erlaubten Risikos wiederholt für die Interpretation des Betäubungmittelgesetzes herangezogen (z.B. BGE 117 IV 61 ff. und 120 IV 339 ff.). – Siehe ergänzend dazu hinten Ziff. III/4, insb. Fn. 26.

[24] Stratenwerth, a.a.O. (Fn. 15), § 9, N. 31; Albrecht, a.a.O. (Fn. 2), Art. 27, N. 3; Schultz, a.a.O. (Fn. 13), S. 293; ebenso zum deutschen Recht Claus Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 2. Auflage, München 1994, § 11, Rn. 89 ff.

[25] Roxin, a.a.O. (Fn. 24), § 11, Rn. 92 f.

[26] Allgemein zum erlaubten Risiko Stratenwerth, a.a.O. (Fn. 15), § 9, N. 34 f. und § 16, N. 20, mit zahlreichen Hinweisen auf die Lehre und Rechtsprechung.

[27] Vgl. dazu Roxin, a.a.O. (Fn. 24), § 24, Rn. 37 f.

[28] z.B. Cousto, a.a.O. (Fn. 7), S. 159 ff.; Spurgruppe der städtischen Drogenkommission, Massnahmen zur Ecstasy-Prävention, Zürich, Oktober 1996, S. 9 f.; Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 28.2.1996, S. 3.

[29] Jaap de Vlieger, in: Sugarless, Nr. 6/1996, S. 9; Cousto, a.a.O. (Fn. 7), S. 162. – Dieses Urteil über den präventiven Nutzen der Testings stütze ich – mangels eigener Erfahrungen – auf meine (zugegebenermassen sehr beschränkten) Kenntnisse öffentlicher Äusserungen von Fachleuten.

KonsumentInnen erhöhen kann. Allerdings lassen sich solche Risiken durch Vorsichtsmassnahmen bei der Bekanntgabe der Testergebnisse auf ein verantwortbares Mass minimieren. Erforderlich hiefür ist, dass man primär die in den Pillen festgestellten extrem schädlichen Substanzen nennt[30] und überdies auf die beschränkte Aussagekraft der Testings unmissverständlich hinweist[31]. Insbesondere muss der Eindruck möglichst vermieden werden, der Konsum von Ecstasy sei bei einem "positiven" Resultat harmlos. Werden solche Vorsichtsmassnahmen getroffen, *so hält sich die Beteiligung privater Organisationen an den Ecstasy-Testings m.E. im Rahmen des erlaubten Risikos,* weshalb auch im Falle gesundheitlicher Komplikationen eine strafrechtliche Haftung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung entfällt.

IV) Fragenbeantwortung

Zu Frage 1:

Die in der Frage umschriebene Beteiligung einer privaten Organisation an einem Testing wird *von den Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes nicht erfasst.* Voraussetzung ist allerdings, dass die Qualitätskontrolle in erster Linie die Information der KonsumentInnen (und nicht der Dealer) bezweckt. Deshalb empfiehlt es sich, die zu überprüfenden Proben ausschliesslich von KonsumentInnen entgegenzunehmen, die der betreffenden Organisation als solche bekannt sind (dazu vorne III/2 und 3; zur strafrechtlichen Verantwortung gemäss StGB unten die Bemerkungen zu Frage 3). Abzulehnen ist demgegenüber die Entgegennahme der Proben von *unbekannten Personen* oder von solchen, welche die Organisation als VerkäuferInnen konkret kennt.

Zu Frage 2:

Mit der bloss mündlichen Mitteilung der Testergebnisse lässt sich eher verhindern, dass Dealer sie erfahren und für Ihre Geschäfte "missbrauchen" können. Andererseits hat die schriftliche Form den Vorteil einer zuverlässigeren Information, die weniger der Gefahr von Missverständnissen oder Fehlinterpretationen unterliegt (dies besonders dann, wenn Jugendliche ihr Wissen über das Ergebnis jeweils an andere KonsumentInnen weitergeben). In strafrechtlicher Hinsicht *spielt es keine Rolle, ob die Orientierung über die Untersuchungsergebnisse mündlich oder schriftlich erfolgt.* Wichtig ist nur – wie bereits in den Bemerkungen zu Frage 1 festgehalten – dass sich die Information (primär) an die KonsumentInnen richtet.

Zu Frage 3:

Hier geht es um das Problem einer allfälligen Strafbarkeit wegen *fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung,* falls jemand infolge einer Fehlinterpretation des mitgeteilten Analysewertes die Risiken des Ecstasy-Konsums unterschätzt und deshalb gesundheitliche Komplikationen auftreten. Um eine solche strafrechtliche Verantwortung auszuschliessen, genügt es, auf die generellen Gefahren für die Gesundheit hinzuweisen, die mit dem Gebrauch von Ecstasy verbunden sind, und zwar auch bei "positiven" Untersuchungswerten (siehe vorne Ziff. III/4, am Ende). Eine ausführliche individuelle Drogenberatung im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des Testergebnisses ist gewiss sinnvoll, aber aus strafrechtlicher Sicht nicht notwendig.

Zu Frage 4:

Bei dem in der Frage angesprochenen *"Testing vor Ort"* handelt es sich offenbar einerseits um eine optische Prüfung aufgrund von Form, Grösse, Farbe und Logo der vorgelegten Tabletten und andererseits auch um einen Indikatorentest, der eine qualitative Prüfung ermöglicht. Auch solche Identifikationen anhand von Vergleichslisten verstossen nicht gegen die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes; die Bemerkungen zu Frage 1 gelten analog. Freilich sind hier die KonsumentInnen, deren Pillen geprüft werden, mit ganz besonderem Nachdruck auf den sehr beschränkten Wert derartiger "Testings" hinzuweisen (siehe vorne Ziff. III/4, insb. Fn. 31).

Zu Frage 5:

Die Bemerkungen zu den Fragen 1–3 können für die Beantwortung der Frage 5 herangezogen werden. Demnach bestehen grundsätzlich *keine strafrechtlichen Bedenken gegen die Abgabe von Vergleichslisten an KonsumentInnen.* Auch hier überwiegt der präventive Nutzen die Gefahr allfälliger Missbräuche oder sonstiger negativer Folgen. Freilich bedarf es jeweils eines klaren Hinweises auf die generellen Risiken des Ecstasy-Gebrauchs und auf den beschränkten Aussagewert solcher Listen. Ebenso dürfen Vergleichslisten an Personen verteilt werden, die in der Drogenprävention tätig sind (z.B. Sozial- und GassenarbeiterInnen, Party-OrganisatorInnen, Beratungsstellen usw.). Die Grenze der Strafbarkeit wird hingegen offenkundig überschritten, sobald die Listen gezielt an Dealer abgegeben werden.

Basel, den 12.April 1997

[30] Nur am Rande sei hier erwähnt, dass sich wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung strafbar machen kann, wer aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit (Art. 18 Abs. 3 StGB) falsche Resultate weitergibt. Die Gefahr unrichtiger Informationen ist namentlich bei den "Testings vor Ort" zu beachten.

[31] Diese Verpflichtung besteht in noch erhöhtem Masse bei Testings, die "vor Ort" (z.B. bei einer Party), also nicht in einem Institut, stattfinden (siehe auch Ziff. IV, zu Frage 4).

Gestaltung und Druck: eve & rave, Drugchecking Zürich, Juni 1997